

AMTSBLATT

DER HOCHSCHULE KONSTANZ
TECHNIK, WIRTSCHAFT UND GESTALTUNG

2020

Ausgegeben Konstanz, 13. Mai 2020

Nr. 100

Tag

INHALT

Seite

12.05.2020

Satzung der Hochschule Konstanz zur Gewährleistung der Studierbarkeit der Studiengänge und des Studienbetriebs aufgrund der möglichen Beeinträchtigungen durch infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Übergangssatzung 2020/Master) vom 12. Mai 2020

2

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Nr. 10 Landeshochschulgesetz (LHG) hat der Senat der Hochschule Konstanz - Technik, Wirtschaft und Gestaltung am 12. Mai 2020 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Satzung der Hochschule Konstanz zur Gewährleistung der Studierbarkeit der Studiengänge und des Studienbetriebs aufgrund der möglichen Beeinträchtigungen durch infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Übergangssatzung 2020/Master) vom 12. Mai 2020

Präambel

Für die Zeit vom 16. März 2020 bis einschließlich 19. April 2020 wurde auf Basis der Corona-Verordnung der Landesregierung Baden-Württemberg der Vorlesungsbetrieb an den Hochschulen in Baden-Württemberg ausgesetzt. Die Aussetzung hat Auswirkungen auf einzelne Regelungen in den Studien- und Prüfungsordnungen und weiteren Satzungen der Hochschule Konstanz. Die nachfolgende Satzung ändert die davon betroffenen Satzungen der Hochschule Konstanz für eine Übergangszeit. Die Änderungen dienen dazu, den Studierenden zu ermöglichen, die vorgesehenen Studienleistungen erbringen zu können und zugleich die Studierbarkeit der Studiengänge zu gewährleisten sowie Beeinträchtigungen auf den Studienverlauf möglichst gering zu halten.

Anwendungsbereich

Die nachfolgende Satzung ändert übergangsweise folgende Satzungen der Hochschule Konstanz:

1. Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge (SPOMa) – Allgemeiner Teil (Artikel 1)
2. Zulassungssatzung für die Masterstudiengänge (ZuSMa) – Allgemeiner Teil (Artikel 2)

Artikel 1

Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge SPOMa – Allgemeiner Teil

Geändert oder neu hinzugefügt werden übergangsweise:

- 1) in § 2a Ergänzende Studienleistungen bei unter Auflage zugelassenen Studierenden

Absatz 2 Satz 1:

Spätestens bis zum Ablauf der vierten Vorlesungswoche stellen unter Auflage zugelassene Studierende beim zuständigen Prüfungsausschuss einen schriftlichen Antrag auf Feststellung der ergänzenden Studienleistungen; auf formlosen Antrag an das Zentrale Prüfungsamt kann in besonders begründeten Einzelfällen die vorgenannte Vier-Wochenfrist geeignet, jedoch um höchstens bis zu fünf weitere Wochen, verlängert werden (Zeitraum der offiziellen Dauer des im Sommersemester 2020 ausgesetzten Vorlesungsbetriebs).

- 2) in § 3 Prüfungsaufbau und -fristen – Verlust des Prüfungsanspruchs infolge Fristüberschreitung

Absatz 2 Sätze 2 und 3:

Die Teilnahme an Verfahren zur Erbringung von Modul- bzw. Modulteilprüfungen, für die ein bestimmter Termin festgelegt ist (terminierte Prüfungen), ist zwingend. Im Besonderen Teil ist geregelt, welche Modul- bzw. Modulteilprüfungen terminiert sind; im Prüfungszeitraum des Sommersemesters 2020 werden Regelungen in den Besonderen Teilen der einzelnen Studiengänge (§§ 33 bis 48), die unter Bezugnahme auf Satz 3 erster Halbsatz eine Terminierung von Prüfungsleistungen festlegen, nicht angewendet.

Absatz 6:

Der Prüfungsanspruch und die Zulassung für den Studiengang erlöschen, wenn die Modul- bzw. Modulteilprüfungen für die Masterprüfung sowie die Masterarbeit und gegebenenfalls die Mündliche Masterprüfung nicht spätestens vier Semester nach dem im Prüfungsplan für den jeweiligen Studiengang (Besonderer Teil) festgelegten Zeitpunkt erbracht sind, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom/von der Studierenden nicht zu vertreten.

Absatz 7:

Für das Sommersemester 2020 und für das Wintersemester 2020/21 kann das Einstufungssemester im Sinne der Förderung eines erfolgreichen Studienabschlusses verändert werden. Erforderlich ist jeweils ein formloser Antrag zur Veränderung der Einstufung mit einer kurzen Begründung von Seiten des/der Studierenden. Der Antrag ist an den/die zuständige/n Studiendekan/in oder Prüfungsausschussvorsitzende/e zu richten. Geprüft und entschieden wird, soweit möglich, im Gespräch mit dem/der Studierenden. Berücksichtigt werden dabei die besonderen Umstände und die Auswirkungen von infektionsschützenden Maßnahmen auf den Studienbetrieb und das Angebot von Lehrveranstaltungen und/oder Prüfungsleistungen des Sommersemesters 2020. Es kann im Einzelfall eine Rückstufung oder eine nochmalige Einstufung in ein vorangegangenes Semester erfolgen. Geeignete Prüfungen aus höheren Semestern können vorgezogen werden.

3) in § 14 Mündliche Prüfungen**Absatz 6:**

Die Durchführung von online-gestützten mündlichen Prüfungen ist grundsätzlich möglich, wenn diese ordnungsgemäß und unter Wahrung der Chancengleichheit durchgeführt werden können. Online-gestützte mündliche Prüfungen werden nur im Ausnahmefall durchgeführt, wenn eine Verschiebung der Prüfung nicht möglich oder mit besonderen Nachteilen für die zu prüfende Person verbunden wäre. Die Regelungen in § 2 Absatz 5 sowie die Absätze 1 bis 5 bleiben davon unberührt. Die Durchführung von online-gestützten mündlichen Prüfungen ist freiwillig. Sollte eine prüfende Person oder die zu prüfende Person hiermit nicht einverstanden sein, ist dies schriftlich gegenüber dem/der Prüfungsausschussvorsitzenden des jeweiligen Studiengangs zu dokumentieren. In diesem Fall findet die mündliche Prüfung auf reguläre Weise im nächstmöglichen Prüfungszeitraum statt. Der Prüfungsversuch gilt als nicht unternommen und wird nicht als Prüfungsversuch gezählt. Dies ist im Prüfprotokoll zu vermerken.

Absatz 7:

Die zu prüfende Person hat zu Beginn der Prüfung eine Erklärung per E-Mail bei dem/der Prüfer/in einzureichen, dass die Prüfung ohne fremde Unterstützung absolviert wird und während der Prüfung keine unerlaubten Hilfsmittel verwendet werden. Die Identität der zu prüfenden Person muss zu Beginn der Prüfung eindeutig festgestellt werden, durch Vorzeigen eines mit Lichtbild versehenen Ausweisdokuments (vor-

zugsweise Personalausweis, Reisepass) und eines gültigen Studierendenausweises der Hochschule Konstanz (ZACK-Karte). Dies ist im Prüfprotokoll zu vermerken.

Absatz 8:

Eine online-gestützte mündliche Prüfung ist nur möglich, wenn alle Teilnehmenden miteinander per Video ohne technische Störungen kommunizieren können. Die Prüfung wird abgebrochen und der Prüfungsversuch gilt als nicht unternommen, wenn die technische Verbindung zwischen den Teilnehmenden nicht hergestellt oder eine technisch bedingte Unterbrechung nicht kurzfristig innerhalb von maximal 10 Minuten wieder behoben werden kann. Kann die Unterbrechung behoben und die Prüfung fortgesetzt werden, wird die Prüfungszeit um den Zeitraum der Unterbrechung verlängert. Unterbrechungszeiten sind im Prüfprotokoll festzuhalten. Bei einem Abbruch der Prüfung aus technischen Gründen liegt es im Ermessen der beteiligten Prüfenden, ob ein zweiter Versuch einer online-gestützten mündlichen Prüfung unternommen wird. Wird kein zweiter Versuch unternommen oder auch der zweite Versuch aus technischen Gründen abgebrochen, findet die Prüfung auf reguläre Weise im nächstmöglichen Prüfungszeitraum statt. Der Prüfungsversuch gilt als nicht unternommen und wird nicht als Prüfungsversuch gezählt. Dies ist im Prüfprotokoll zu vermerken.

Absatz 9:

Das Aufzeichnen, Mitschneiden oder Streamen von mündlichen Prüfungen ist nicht zulässig.

4) in § 15 Prüfungstermine und Prüfungsstoff**Absatz 1:**

Die Modul- bzw. Modulteilprüfungen, die als Klausuren oder mündliche Prüfungen zu erbringen sind, werden in der Regel während des Prüfungszeitraumes im Anschluss an die Vorlesungszeit des jeweiligen Studiensemesters erbracht. Bei Blockveranstaltungen oder in begründeten Ausnahmefällen bei online-gestützten Lehrveranstaltungen, die zugunsten von verschobenen und später stattfindenden Präsenzveranstaltungen vorgezogen werden, sind Ausnahmen möglich; Prüfungstermine sollen den zu prüfenden Personen in Absprache mit dem/der zuständigen Studiendekan/in oder dem/der zuständigen Prüfungsausschussvorsitzenden bei Beginn der Lehrveranstaltung bzw. frühestmöglich mitgeteilt werden. Die Bekanntgabe der Prüfungszeiträume erfolgt spätestens zu Beginn des jeweiligen Semesters hochschulöffentlich durch

Aushang. Die genauen Prüfungstermine der einzelnen Modul- bzw. Modulteilprüfungen werden den zu prüfenden Personen rechtzeitig durch die/den Vorsitzende/n des Prüfungsausschusses über die Homepage des jeweiligen Studiengangs bekannt gegeben.

5) in § 19 Versäumnis und Rücktritt

Absatz 1:

Die Teilnahme an Verfahren zur Erbringung von terminierten Modul- bzw. Modulteilprüfungen ist zwingend.

1. Ein Rücktritt von terminierten Modul- bzw. Modulteilprüfungen ist nur bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände (z.B. bei Krankheit, Beeinträchtigungen durch oder aufgrund infektionsschützender Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2) auf Antrag möglich. Die Genehmigung erteilt die/der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses.
2. [...]
3. Wiederholungsprüfungen gemäß § 18 Abs. 3 Satz 1 sind im Sommersemester 2020 nicht terminiert. Von ihnen ist im Prüfungszeitraum des Sommersemesters 2020 ein Rücktritt ohne Angabe von Gründen durch Abgabe einer schriftlichen Rücktrittserklärung bis unmittelbar vor Prüfungsbeginn möglich.

6) in § 23 Masterarbeit

Absatz 1:

Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus einem Fachgebiet des gewählten Studiengangs selbständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeitet werden kann. Für die Zulassung zur Masterarbeit gilt § 11 Abs. 3 und 5 entsprechend. Die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen für die Masterarbeit sind für den jeweiligen Studiengang im Besonderen Teil geregelt. Liegt ein besonders begründeter Einzelfall vor, kann die/der Prüfungsausschussvorsitzende nach Würdigung der besonderen Umstände eine Ausnahmeentscheidung zu Satz 3 hinsichtlich der entsprechenden Geltung von § 11 Abs. 3 Nr. 3 und zu Satz 4 treffen.

Absatz 4:

Der Arbeitsaufwand für die Masterarbeit beträgt vier bis sechs Monate. Näheres ist im Besonderen Teil geregelt. Soweit dies zur Gewährleistung gleicher Prüfungsbedingungen oder aus Gründen, die von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten sind, erforderlich ist, kann die Bearbeitungszeit um höchstens drei Monate verlängert wer-

den; die Entscheidung darüber trifft der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf der Grundlage einer Stellungnahme des/der Betreuers/in. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind vom/von der Betreuer/in so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit eingehalten werden kann. Näheres regelt der Besondere Teil.

Für Masterarbeiten, deren Abgabetermin im Sommersemester 2020 liegt oder die im Sommersemester 2020 ausgegeben werden, verlängert sich die Bearbeitungszeit nach Satz 2 automatisch um die offizielle Dauer des im Sommersemester 2020 ausgesetzten Vorlesungsbetriebs (fünf Wochen).

Kann eine ausgegebene Masterarbeit aufgrund der besonderen Umstände im Sommersemester 2020 innerhalb der sich aus den Sätzen 2, 3 und 6 ergebenden maximalen Bearbeitungszeit endgültig nicht abgeschlossen werden und liegen dafür Gründe vor, die der/die Studierende nicht selbst zu vertreten hat, entscheidet der/die zuständige Prüfungsausschussvorsitzende nach Würdigung der besonderen Umstände des Einzelfalls, ob die Masterarbeit als nicht unternommen gilt.

7) in § 32 Abkürzungen, Bezeichnungen, gemeinsame Regelungen

Abschnitt: Lehrveranstaltungsarten; Präsenzform und online-gestützte Form:

V = Vorlesung

Ü = Übung (mit Betreuung)

LÜ = Laborübung

W = Workshop, Seminar, Kolloquium

P = Praktikum

PJ = Projekt

E = Exkursion

X = Veranstaltungsart ist abhängig von der gewählten Veranstaltung

PSS = Integriertes praktisches Studiensemester

TSS = Theoretisches Auslandsstudiensemester

Die Angabe Y, Z bedeutet, dass sich die Lehrveranstaltung aus den Beiträgen Y und Z zusammensetzt. Die Angabe Y / Z bedeutet, dass die Art der Lehrveranstaltung entweder Y oder Z ist.

Lehrveranstaltungen oder einzelne Beiträge, aus denen sich die jeweilige Lehrveranstaltung zusammensetzt, finden in Präsenzform statt.

Lehrveranstaltungen oder einzelne Beiträge, aus denen sich die jeweilige Lehrveranstaltung zusammensetzt, können im geeigneten technischen Rahmen auch in online-gestützter Form stattfinden (z.B.: Blended-Learning, Flipped-Classroom, Live-Stream, Video-Aufzeichnung, Webinar, Moodle-basierte Formate).

Der/Die Lehrende gibt die Form den Studierenden rechtzeitig bekannt.

Für die Studierenden besteht kein Recht auf Wahlmöglichkeit.

Artikel 2

Änderung der Zulassungssatzung für die Masterstudiengänge ZuSMA – Allgemeiner Teil

Geändert oder neu hinzugefügt werden übergangsweise:

1) in § 2 Bewerbung

Absatz 2:

Abweichend von Abs. 1a kann die Zulassung zu einem Masterstudiengang auch beantragt werden, wenn wegen Fehlens einzelner Studien- oder Prüfungsleistungen noch kein Abschlusszeugnis über das grundständige Studium gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 innerhalb der in Abs. 1a genannten Fristen vorgelegt werden kann und auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisher erbrachten Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass der Abschluss nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 und die weiteren Zugangsvoraussetzungen nach § 3 Abs. 1 rechtzeitig vor Beginn der Vorlesungszeit erfüllt werden. Die Bewerber/innen nehmen am Auswahlgespräch nach § 6 und, sofern in den Einzelregelungen für den jeweiligen Studiengang vorgesehen, an einem Studierfähigkeitstest mit einer Durchschnittsnote teil, die auf Grund der Noten der bisher erbrachten Prüfungsleistungen unter Berücksichtigung der für die Abschlussnote vorgesehenen Gewichtungen ermittelt wird; das Ergebnis des Abschlusses nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 bleibt unbeachtet. Im Falle einer Bewerbung nach Satz 1 wird die Zulassung unter dem Vorbehalt ausgesprochen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen für den Abschluss nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 vor Beginn der Vorlesungszeit erbracht werden und alle mit dem Abschluss zusammenhängenden Voraussetzungen innerhalb eines Monats nach Beginn der Vorlesungszeit nachgewiesen werden; auf formlosen Antrag an das Studierendensekretariat der Hochschule Konstanz kann in besonders begründeten Einzelfällen die vorgenannte Monatsfrist zum Nachweis der mit dem Abschluss zusammenhängenden Voraussetzungen geeignet, jedoch um höchstens bis zu fünf weitere Wochen, verlängert werden (Zeitraum der offiziellen Dauer des im Sommersemester 2020 ausgesetzten Vorlesungsbetriebs). Wird der Nachweis nicht fristgerecht geführt, erlischt die Zulassung.

Artikel 3

Inkrafttreten

Die Änderungen in Artikel 1 und Artikel 2 treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Artikel 4

Außerkräfttreten

Die Änderungen in Artikel 1 treten zum 28. Februar 2021 außer Kraft. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Änderungen bis zum Außerkräfttreten. Das Recht des Senats der Hochschule Konstanz, den Termin des Außerkräfttretens zu ändern, bleibt unberührt.

Auswirkungen dieser Übergangssatzung und damit zusammenhängende Einzelfallentscheidungen, die sich erst ab Sommersemester 2021 zeigen bzw. erforderlich werden, sollen im Lichte der Beweggründe für die Regelungen dieser Übergangssatzung entschieden werden. Ein Kriterium soll dabei sein, ob die Auswirkungen sich den infektionsschützenden Maßnahmen des Sommersemesters 2020 mit seinen besonderen Umständen oder den entsprechenden Entscheidungen auf der Grundlage dieser Übergangssatzung ursächlich zuordnen lassen.

Die Änderungen in Artikel 2 treten zum 28. Februar 2021 außer Kraft.

Konstanz, 12. Mai 2020

gez.

Prof. Dr. Oliver Haase
Erster Stellvertreter des Präsidenten